Gemeinschaft ermöglichen! – Vereinbarung zur Nutzung von Räumen der KKIB für Gruppen ab 03.03.2022

Bei allen Gruppen, die Räume oder Außengelände der Katholischen Kirche in Brühl nutzen, sind die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich und haften für eventuelle Verstöße.

Die Raumnutzung ist nur mit vorheriger Reservierung im Pastoralbüro möglich.

Es stehen zur Verfügung:

Ort:	**Maximale Personenzahl:**
Begegnungszentrum margaretaS	40
St. Heinrich, Pfarrsaal	35
St. Stephan, Helma-Meyers-Raum	12
Pfarrsaal Heide	10
Pfarrheim Kierberg	30
Pfarrsaal Vochem	50
Pfarrheim Badorf	20
Jugendheim Pingsdorf	15
Pfarrheim Schwadorf	10
margaretaS Gruppenraum 1. Etage	5
margaretaS Gruppenraum 2. Etage	6
Saal St. Marien	12

Ort des gewünschten Treffens	
Name der Gruppe	
Anzahl der erwarteten Teilnehmenden	
Datum/Daten, Uhrzeit und Dauer des Treffens	
Zweck des Treffens	
Zwei Verantwortliche für Abstands- und Hygienemaßnahmen und Kontrolle	1. 2.

Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben und verpflichte mich zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

Name des 1. Gruppenverantwortlichen

Datum +Unterschrift Gruppenverantwortliche

Raumnutzung genehmigt:

Datum +Unterschrift + Stempel

Anlage zur Nutzungsvereinbarung:

Es gilt die 2G+-Regel:
Die Gruppenverantwortlichen müssen vor Betreten des Hauses sicherstellen, dass alle Gruppenmitglieder doppelt geimpft oder genesen sind und einen Bürgertest (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen können, oder geboostert sind und dies nachweisen können. (gemäß der Aufstellung siehe unten*).

In Innenräumen:
Wir empfehlen beim Betreten der Räume das desinfizieren der Hände und das Tragen einer medizinischen Maske bei Bewegung durch den Raum.

Der Raum wird ca. alle 30 Minuten gründlich gelüftet.

***Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr kann wie folgt erbracht werden:**

- Nachweis über eine Genesung. Als Nachweis gilt:
  - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2
  - ein Genesungsnachweis nach Epidemiegesetz (§ 4 Abs. 18 EpiG)
  - ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde
  - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 3 Monate sein darf.

- Nachweis über eine Immunisierung (Impfung) mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
  - Zweitimpfung ab dem 15 Tag nach der Impfung, wobei die Erstimpfung max. 9 Monate zurückliegen darf.
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (dzt. Johnson & Johnson) plus Zweitimpfung mit einem mRNA Impfstoff.
  - Nachweis über die Drittimpfung

- Kontrolle des Personalausweises, wenn die Person nicht persönlich bekannt ist.

Zur Kontrolle digitaler Nachweise über Genesung bzw. Immunisierung empfehlen wir die Nutzung der Handy-App „CovPass Check“